



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XIII ZR 14/19

vom

15. Dezember 2020

in dem Rechtsstreit

Der XIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Dezember 2020 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, die Richter Prof. Dr. Kirchhoff und Dr. Schoppmeyer sowie die Richterinnen Dr. Picker und Dr. Linder

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Beklagten gegen die Festsetzung des Streitwertes im Beschluss des Senats vom 3. März 2020 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Klägerin, die in der Berufungsinstanz gegenüber der Schuldnerin unterlegen ist, hat mit ihrem Rechtsmittel ihr gesamtes ursprüngliches Klagebegehren gegenüber der Schuldnerin weiterverfolgt. Der Streitwert für den Revisionsrechtszug betrug daher - wie vom Senat festgesetzt - bei Eingang des Rechtsmittels 18.930.007,17 Euro. Mit der Wiederaufnahme des Rechtsstreits nach dessen Unterbrechung aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin hat sich das Begehren der Klägerin dahingehend geändert, dass sie nunmehr Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle begehrt hat. Aufgrund der Mitteilung des Insolvenzverwalters, dass die Insolvenzquote ca. 2 bis 3 % betragen werde, hat der Senat den Streitwert ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme auf einen Wert in Höhe von 559.286,73 Euro fest-

gesetzt, dies sind 3 % von 18.930.007,17 Euro. Inwiefern eine abweichende Festsetzung des Streitwerts geboten wäre, zeigt die Gegenvorstellung nicht auf.

Meier-Beck

Kirchhoff

Schoppmeyer

Picker

Linder

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 13.11.2015 - 304 O 20/15 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 05.07.2016 - 9 U 156/15 -